

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁴¹

Teil I

Z 5702 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 21. September 1988

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 88	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung 9502-16-1, 9502-16-2	1742
13. 9. 88	Verordnung zur Änderung von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften 9501-37, 9501-39, 9501-41, 9504-8, 9503-20, 9504-7	1745
12. 8. 88	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten neu: 2030-14-56	1749
13. 9. 88	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1750
8. 9. 88	Berichtigung der Neufassung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung 2125-40-15	1751
15. 9. 88	Berichtigung der Auslandspostgebührenordnung 901-1-25	1751

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29, Nr. 30, Nr. 31, Nr. 32 und Nr. 33	1752
Verkündungen im Bundesanzeiger	1755

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung**

Vom 9. September 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Seezeichenversuchsfeld bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest führt die Typprüfung von Fahrtenschreibern durch und erteilt die Zulassung. Die typgeprüften Fahrtenschreiber müssen die Anforderungen nach Anlage I der Anlage zu Artikel 1 erfüllen. Die so zugelassenen Fahrtenschreibertypen gelten als von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt typgeprüfte Fahrtenschreiber nach § 14.05 Satz 2 der Anlage zu Artikel 1.“

2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:

„i) ein Schiff oder schwimmendes Gerät führt, an Bord dessen sich entgegen § 6.01 Nr. 2 eine der dort vorgeschriebenen Unterlagen oder entgegen § 7.03 Nr. 3 Satz 2 die dort genannte Prüfbescheinigung für Feuerlöschgeräte nicht befindet,“.

b) Nummer 2 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:

„g) nicht dafür sorgt, daß sich eine der in Nummer 1 Buchstabe i bezeichneten Unterlagen oder die Prüfbescheinigung für Feuerlöschgeräte an Bord befindet oder“.

Artikel 2

Die Anlage zu Artikel 1 (Rheinschiffs-Untersuchungsordnung) der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 11.10 Nr. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Alle Treppen müssen eine tragende Stahlkonstruktion haben. Auf Kabinenschiffen müssen sie innerhalb eines durch feuerhemmende Wände mit feuerhemmenden, selbstschließenden Türen versehenen Schachtes liegen.“

2. § 15.02 Nr. 3 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„aa) § 11.08 Nr. 2 Buchstabe b und hinsichtlich der Regelung über die einzige Schlauchlänge § 11.10 Nr. 8 Satz 2 sind nur bei Neubauten anzuwenden, deren Kiel nach dem 30. September 1984 gelegt wurde, sowie bei Umbauten der betroffenen Bereiche;

bb) – Bis spätestens 1. Oktober 1989 müssen die Anforderungen nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen erfüllt sein:

11.08 Nr. 2 Buchstabe a

11.08 Nr. 3

11.09

11.10 Nr. 2 Satz 1 und 4 bis 7

11.10 Nr. 2 Satz 2 bezüglich der Fahrgastschiffe, die nicht Kabinenschiffe sind und deren Kiel bis zum 1. April 1976 gelegt war, mit der Maßgabe, daß es ausreichend ist, wenn anstelle einer tragenden Stahlkonstruktion der Treppen die als Fluchtweg dienenden Treppen so beschaffen sind, daß sie im Brandfall etwa ebenso lange benutzbar bleiben wie Treppen mit tragender Stahlkonstruktion;

11.10 Nr. 3

- 11.10 Nr. 4 Satz 1 und 2 bezüglich der Fahrgastschiffe, die nicht Kabinenschiffe sind und deren Kiel bis zum 1. April 1976 gelegt war, mit der Maßgabe, daß nur die bei den den Fluchtwegen zugewandten Oberflächen verwendeten Farben, Lacke, Anstrichstoffe sowie andere Materialien zur Oberflächenbehandlung der Verkleidungen schwer entflammbar sein müssen und Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entwickeln dürfen;
- 11.10 Nr. 4 Satz 3
- 11.10 Nr. 5 und 6
- 11.10 Nr. 7 Satz 1
- 11.10 Nr. 8, ausgenommen die Regelung über die einzige Schlauchlänge;
- 11.11 Nr. 6
- Auf Kabinenschiffen, die vor dem 1. Oktober 1989 die Vorschriften des § 11.10 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 und 4 Satz 3, Nr. 5, 6 und 7 Satz 1 und Nr. 8 nicht erfüllen, müssen als Ersatz zusätzliche Handfeuerlöscher nach Anweisung der Schiffsuntersuchungskommission an geeigneten Stellen vorhanden sein. Das gleiche gilt für Fahrgastschiffe, die nicht Kabinenschiffe sind, deren Kiel bis zum 1. April 1976 gelegt war, bezüglich der Vorschriften des § 11.10 Nr. 2 Satz 1 und Satz 4 bis 7, Nr. 3 und 4 Satz 3, Nr. 5, 6 und 8 sowie des § 11.10 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 4 Satz 1 und 2 unter Berücksichtigung der darin vorgesehenen Erleichterungen bezüglich Treppenkonstruktion und Oberflächenbeschaffenheit.
 - Auf Kabinenschiffen, die vor dem 1. Mai 1991 die Vorschriften des § 11.10 Nr. 1 und 2 Satz 2 und 3, Nr. 4 Satz 1 und 2 und Nr. 7 Satz 2 nicht erfüllen, müssen als Ersatz zusätzliche Handfeuerlöscher nach Anweisung der Untersuchungskommission an geeigneten Stellen vorhanden sein.
- cc) Bis spätestens 1. Mai 1991 müssen die Anforderungen nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen erfüllt sein:
- 11.10 Nr. 1 und 2 Satz 2 und 3 bezüglich der Kabinenschiffe
 - 11.10 Nr. 7 Satz 2
 - 11.10 Nr. 4 Satz 1 und 2 bezüglich der Kabinenschiffe.“
3. In § 14.05 Satz 2 werden nach den Worten „Zentralkommission für die Rheinschifffahrt“ die Worte „den Anforderungen der Anlage I entsprechender“ eingefügt.
4. Dem § 15.02 Nr. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Abweichungen sind in das Schiffsattest einzutragen.“
5. Nach Anlage H wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage I angefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 3 und 5, der erst am 1. Januar 1989 in Kraft tritt.

Bonn, den 9. September 1988

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Anhang

„Anlage I
(zu § 14.05 Satz 2)

Anforderungen an den Fahrtenschreiber**1. Ermittlung der Fahrzeit des Schiffes**

Zur Ermittlung der Fahrt nach dem Kriterium Ja/Nein ist die Schraubendrehung an einer geeigneten Stelle abzunehmen. Bei anderen als Propellerantrieben ist die Fortbewegung gleichwertig an einer geeigneten Stelle abzunehmen. Bei zwei oder mehr Schraubenwellen muß sichergestellt sein, daß auch bei Drehung nur einer Welle registriert wird.

2. Identifizierung des Schiffes

Die amtliche Schiffsnummer muß unauslöschbar auf dem Datenträger aufgezeichnet und aus diesem ersichtlich sein.

3. Registrierung auf dem Datenträger

Die jeweilige Betriebsform des Schiffes, Datum und Uhrzeit des Betriebs und der Betriebsunterbrechung des Fahrtenschreibers, Einlage und Entnahme des Datenträgers sowie andere Manipulationen am Gerät müssen fälschungssicher auf dem Datenträger registriert und aus diesem ersichtlich sein. Uhrzeit, Einlage und Entnahme des Datenträgers bzw. Öffnen und Schließen des Gerätes sowie die Unterbrechung dessen Energieversorgung müssen vom Fahrtenschreiber automatisch registriert werden.

4. Dauer der Registrierung pro Tag

Die Schraubendrehung zwischen 0.00 und 24.00 Uhr eines jeden Tages, das Datum sowie der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende der Drehung müssen lückenlos registriert werden.

5. Ablesung der Registrierung

Die Registrierung muß eindeutig, leicht leserlich und klar verständlich sein.

Die Ablesung der Registrierung muß jederzeit ohne besondere Hilfsmittel möglich sein.

6. Aufzeichnung der Registrierung

Die Registrierungen müssen jederzeit in leicht überblickbarer Form als Aufzeichnung verfügbar gemacht werden können.

7. Sicherheit der Registrierung

Die Schraubendrehung muß fälschungssicher registriert werden.

8. Genauigkeit der Registrierung

Die Schraubendrehung muß zeitlich genau registriert werden. Das Ablesen der Registrierung muß mit einer Genauigkeit von 5 Minuten möglich sein.

9. Betriebsspannungen

Schwankungen der Betriebsspannung bis $\pm 10\%$ des Nennwertes dürfen sich auf das einwandfreie Arbeiten des Gerätes nicht auswirken. Die Anlage muß außerdem eine Erhöhung der Speisespannung um 25 % über dem Nennwert mindestens 5 Minuten lang ohne Beeinträchtigung ihrer Betriebsfähigkeit vertragen können.

10. Betriebsbedingungen

Die Geräte oder Geräteteile müssen bei den nachstehend angegebenen Bedingungen einwandfrei arbeiten:

- Umgebungstemperatur: 0 °C bis + 40 °C
- Feuchtigkeit: bis 85 % relative Luftfeuchtigkeit
- Elektrische Schutzart: IP 54 nach IEC-Empfehlung 529
- Ölbeständigkeit: soweit sie für eine Aufstellung im Maschinenraum bestimmt sind, müssen sie ölbeständig sein
- Zulässige Fehlergrenzen der Zeiterfassung: ± 2 Minuten pro 24 Stunden.“

**Verordnung
zur Änderung von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften**

Vom 13. September 1988

Auf Grund des

- § 3 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7, Abs. 4 und 7 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) wird vom Bundesminister für Verkehr,
- § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetzes wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 dieses Gesetzes wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit- und Sozialordnung,
- § 3 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 5 dieses Gesetzes wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

verordnet:

**Artikel 1
Verordnung
zur Einführung
der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung**

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 a wird gestrichen.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3 bis 6“ durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „24. März 1983 (BGBl. I S. 359)“ durch die Angabe „17. März 1988 (BGBl. I S. 306)“ ersetzt.
3. In Artikel 3 werden die Worte „abnahmepflichtigen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 des Altölgesetzes) auch die von den für das Wasser zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Altölgesetzes)“ durch die Worte „Annahmestellen für gebrauchte Verbrennungsmoto-

ren- oder Getriebeöle (§ 5b Satz 2 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 – BGBl. I S. 1410) auch die Einrichtungen der Bilgenentölung“ ersetzt.

4. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 Abs. 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 Abs. 6 Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.“

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „gegen Artikel 1 a, 2 Abs. 7 sowie“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden Nummern 1 bis 11.
- c) In dem einleitenden Satzteil des Absatzes 2 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 1.04 die gebotenen Vorsichtsmaßregeln nicht trifft und dadurch das Leben eines anderen gefährdet oder ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper, das Ufer, ein Regelungsbauwerk oder eine sonstige dort genannte Anlage beschädigt oder die Schifffahrt behindert,“.
 - cc) Nummer 4 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis e, g bis i oder l eine der dort bezeichneten Urkunden oder entgegen Buchstabe k das dort bezeichnete Merkblatt nicht befindet,“.

- dd) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis h, k oder l“ durch die Angabe „§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis e, g bis i oder l“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:
- „8a. entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 Rückstände von Öl oder von flüssigen Brennstoffen oder von ölhaltigen Abwässern nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
- 8b. entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß der Abgabevermerk in das Ölkontrollbuch eingetragen wird,“.
- ff) In Nummer 19 wird die Angabe „4.06“ durch die Angabe „4.06 Nr. 1 Buchstabe a, b oder c“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis e, g bis i oder l eine der dort bezeichneten Urkunden, entgegen Buchstabe k das dort bezeichnete Merkblatt oder entgegen § 8.15 Buchstabe a eines der dort genannten Schriftstücke nicht befindet,“.
- cc) In Nummer 7 wird die Angabe „4.06“ durch die Angabe „4.06 Nr. 1 Buchstabe a, b oder c“ ersetzt.
6. Artikel 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. März 1984 (BGBl. I S. 473) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird gestrichen.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3 bis 6“ durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
3. In Artikel 4 werden die Worte „abnahmepflichtigen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 des Altölggesetzes) auch die von den für die Wasserwirtschaft zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Altölggesetzes)“ durch die Worte „Annahmestellen für gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle (§ 5b Satz 2 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 – BGBl. I S. 1410) auch die Einrichtungen der Bilgenentölung“ ersetzt.
4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6
Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3 Abs. 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.“
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In den einleitenden Satzteilen der Absätze 1 und 2 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ jeweils durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 1.04 die gebotenen Vorsichtsmaßregeln nicht trifft und dadurch das Leben eines anderen gefährdet oder ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper, das Ufer, ein Regelungsbauwerk oder eine sonstige dort genannte Anlage beschädigt oder die Schifffahrt behindert,“.
 - cc) Nummer 4 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis e oder g bis k eine der dort bezeichneten Urkunden oder entgegen Satz 2 das dort bezeichnete Merkblatt nicht befindet,“.
 - dd) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis h, j oder k“ durch die Angabe „§ 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis e oder g bis k“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden
 - aa) die Worte „Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59)“ durch die Worte „Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238)“ und
 - bb) die Worte „Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 359)“ durch die Worte „Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 306)“ ersetzt.

- ee) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:
- „8a. entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 Rückstände von Öl oder von flüssigen Brennstoffen oder von ölhaltigen Abwässern nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
- 8b. entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß der Abgabevermerk in das Ölkontrollbuch eingetragen wird,“.
- ff) In Nummer 20 wird die Angabe „4.06 Nr. 1“ durch die Angabe „4.06 Nr. 1 Buchstabe a, b oder c“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis e oder g bis k eine der dort bezeichneten Urkunden, entgegen Satz 2 das dort bezeichnete Merkblatt oder entgegen § 8.15 Buchstabe a eines der dort genannten Schriftstücke nicht befindet,“.
- cc) In Nummer 7 wird die Angabe „4.06 Nr. 1“ durch die Angabe „4.06 Nr. 1 Buchstabe a, b oder c“ ersetzt.
6. Artikel 8 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Auf den in den Kapiteln 10 bis 20 bezeichneten Wasserstraßen ist das jeweilige Kapitel zusätzlich anzuwenden.“
2. In Artikel 2 Abs. 3 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Abs. 1 werden die Worte „abnahmepflichtigen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 des Altölgesetzes) auch die von den für die Wasserwirtschaft zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Altölgesetzes)“ durch die Worte „Annahmestellen für gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle (§ 5b Satz 2 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 – BGBl. I S. 1410) auch die Einrichtungen der Bilgenentölung“ ersetzt.
4. In Artikel 5 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes“ ersetzt.
5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) In den einleitenden Satzteilen der Absätze 1 und 2 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ jeweils durch das Wort „Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ durch das Wort „Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
- „e) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a, d, e oder g bis m eine der dort bezeichneten Urkunden oder entgegen Satz 2 das dort bezeichnete Merkblatt nicht befindet,“.
- cc) Nummer 5 wird gestrichen.
- dd) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:
- „8a. entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 Rückstände von Öl oder von flüssigen Brennstoffen oder von ölhaltigen Abwässern nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
- 8b. entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß der Abgabevermerk in das Ölkontrollbuch eingetragen wird,“.
- ee) Nummer 12 wird gestrichen.

Artikel 3

Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Die Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734), geändert durch § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 5. August 1987 (BGBl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung, die sich aus dem Anhang zu dieser Verordnung ergibt, regelt den Verkehr auf den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes bezeichneten Wasserstraßen, jedoch nicht auf dem Rhein, der Mosel, der Donau, der Eder- und der Diemel-Talsperre, der Elbe im Hamburger Hafen sowie auf den Seeschifffahrtsstraßen.
- (2) Die §§ 1.07, 1.15 Nr. 3 bis 6, §§ 2.03, 4.06 Nr. 1 Buchstabe a und § 6.32 Nr. 1 und 2 gelten auch für die Fahrt eines Binnenschiffs auf Seeschifffahrtsstraßen, im Falle des § 4.06 Nr. 1 Buchstabe a und des § 6.32 Nr. 1 und 2 jedoch nur, wenn es sich um zulassungspflichtige Fahrzeuge handelt.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt“ durch

das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.

- bb) Nummer 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a, d, e oder g bis m eine der dort bezeichneten Urkunden, entgegen Satz 2 das dort bezeichnete Merkblatt oder entgegen § 9.07 Buchstabe a eines der dort genannten Schriftstücke nicht befindet.“

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und das Altölgesetz“ gestrichen.
b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherige Absatzbezeichnung in Absatz 1 entfällt.

Artikel 4

Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung

Die Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 22. Februar 1980 (BGBl. I S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 4 oder 5“ durch die Angabe „§§ 3 oder 4“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer entgegen § 3, auch in Verbindung mit § 4, eine Schiffs- oder Seefunkstelle bedient oder beaufsichtigt.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
bb) In der Nummer 2 wird der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) In der Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 5

Binnenschifferpatentverordnung

Die Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1986 (BGBl. I S. 933), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
2. § 23 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
a) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
b) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Worte „oder zur Prüfung nicht aushändigt“ gestrichen.
c) In Nummer 3 wird der Beistrich nach dem Wort „hat“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 6

Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen

§ 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 1983 (BGBl. I S. 316) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Binnenschiffahrtsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Bonn, den 13. September 1988

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung
im Dienstbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Vom 12. August 1988

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) ordne ich zugleich im Namen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes an:

I.

Für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind die Oberfinanzdirektionen zuständig, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben.

II.

- (1) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 12. August 1988

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 13. September 1988

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Innovation & Qualifikation – Kongreß mit Fachausstellung für Beruf und Weiterbildung“ vom 28. bis 30. September 1988 in Frankfurt
2. „Holzverarbeitung '88 – 39. Fachmesse für die Holz + kunststoffverarbeitende Wirtschaft mit Schreinertag Baden-Württemberg“ vom 7. bis 9. Oktober 1988 in Ulm
3. „IKAHOGA – Internationale Fachmesse Hotellerie und Gastronomie – Internationale Kochkunstausstellung – Olympiade der Köche“ vom 16. bis 20. Oktober 1988 in Frankfurt
4. „CONTACT – Fachschau für Elektrotechnik“ vom 2. bis 4. November 1988 in Frankfurt
5. „IENA 88 – Internationale Ausstellung 'Ideen-Erfindungen-Neuheiten'“ vom 2. bis 6. November 1988 in Nürnberg
6. „MANAGEMENT + TRAVEL – Kongreß und Fachausstellung für Geschäftsreisen“ vom 24. bis 26. November 1988 in Frankfurt
7. IMA – 10. Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten“ vom 25. bis 28. Januar 1989 in Frankfurt
8. „Hannover Messe CeBIT '89 – Welt-Centrum der Büro-, Informations- und Telekommunikationstechnik“ vom 8. bis 15. März 1989 in Hannover
9. „HANNOVER MESSE Industrie '89“ vom 5. bis 12. April 1989 in Hannover
10. „LIGNA HANNOVER '89 – Internationale Fachmesse für Maschinen und Ausrüstung der Holz- und Forstwirtschaft“ vom 3. bis 9. Mai 1989 in Hannover
11. „15. Deutscher Krankenhaustag Interhospital '89 Internationale Krankenhausausstellung Interhospital '89“ vom 6. bis 9. Juni 1989 in Hannover
12. „Huhn & Schwein '89 – Internationale Fachausstellung für Geflügel- und Schweineproduktion“ vom 21. bis 24. Juni 1989 in Hannover
13. „EMO '89 – Europäische Werkzeugmaschinenausstellung mit weltweiter Beteiligung“ vom 12. bis 20. September 1989 in Hannover
14. „BIOTECHNICA '89 – Internationale Messe + Kongreß für Biotechnologie“ vom 17. bis 19. Oktober 1989 in Hannover

Bonn, den 13. September 1988

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

**Berichtigung
der Neufassung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung
Vom 8. September 1988**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1709) muß es in der 5. Zeile richtig heißen:

„... an einer in die Augen fallenden Stelle ...“.

Bonn, den 8. September 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Im Auftrag
Dr. Noble

**Berichtigung
der Auslandspostgebührenordnung
Vom 15. September 1988**

Die Auslandspostgebührenordnung vom 15. August 1988 (BGBl. I S. 1593) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Anlage 1 lfd. Nr. 26 muß es in der Spalte „Gegenstand“ richtig heißen „Internationaler Antwortschein“.
2. In der Anlage 6
 - a) lfd. Nr. 1 Buchstabe a lautet die Gebühr bei beleggebundenen Aufträgen „über 6 000 DM“ richtig „0,5‰ der Auftragssumme“;
 - b) lfd. Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb lautet die Gebühr richtig „1,5‰ der Auftragssumme“.

Bonn, den 15. September 1988

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Leinung

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 8. September 1988

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 88	Gesetz zu den Protokollen vom 25. Mai 1984 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	705
31. 8. 88	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	744
15. 7. 88	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	761
18. 7. 88	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	762
29. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	767
8. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren	767
2. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	768

Preis dieser Ausgabe: 9,98 DM (8,68 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,78 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 30, ausgegeben am 9. September 1988

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 88	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Juni 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	770
9. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	778
10. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	778
10. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis	779
10. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	779
10. 8. 88	Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	780
12. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	780
15. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	782
16. 8. 88	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	782
17. 8. 88	Bekanntmachung der deutsch-somalischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	784
17. 8. 88	Bekanntmachung des deutsch-berinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	786
17. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	788
19. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens	788
23. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	789
23. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	790
23. 8. 88	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	791

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 13. September 1988

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 88	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. April 1984 zur Änderung des Anhangs zur Satzung der Europäischen Schule	794
15. 7. 88	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	800
27. 7. 88	Bekanntmachung der deutsch-sowjetischen Vereinbarung über die Wahrung der Vertraulichkeit von Daten betreffend Tiefseebodenfelder	804
27. 7. 88	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Übereinkommens über die Lösung praktischer Schwierigkeiten bei Tiefseebergbaufeldern und der zusätzlichen deutsch-belgischen, deutsch-italienischen, deutsch-kanadischen und deutsch-niederländischen Übereinkommen hierzu	807
6. 9. 88	Bekanntmachung über die Änderung des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks	819

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 32, ausgegeben am 15. September 1988

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 88	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 66 über die Festigkeit des Aufbaus von Kraftomnibussen	822
30. 8. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	823
8. 9. 88	Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung des Protokolls von 1984	824
8. 9. 88	Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung des Protokolls von 1984	839
6. 9. 88	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	860

Die Regelung Nr. 66 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftomnibussen hinsichtlich der Festigkeit ihres Aufbaus – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis ohne Anlageband: 7,81 DM (6,51 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,61 DM.
Preis des Anlagebandes: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 33, ausgegeben am 16. September 1988

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 88	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	861
22. 8. 88	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	863
5. 9. 88	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens	865
6. 9. 88	Bekanntmachung des deutsch-libanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	898

Preis dieser Ausgabe: 7,81 DM (6,51 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,61 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
17. 8. 88 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-66	3957	(163 1. 9. 88)	20. 10. 88
19. 8. 88 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	3957	(163 1. 9. 88)	20. 10. 88
17. 8. 88 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	4033	(166 6. 9. 88)	20. 10. 88
2. 9. 88 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Haemorrhagischen Krankheit der Kaninchen neu: 7831-1-43-36	4073	(168 8. 9. 88)	9. 9. 88
19. 8. 88 Einhundertzweite Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Kassel) neu: 96-1-2-102	4073	(168 8. 9. 88)	20. 10. 88
23. 8. 88 Einunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	4074	(168 8. 9. 88)	20. 10. 88
23. 8. 88 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-95	4074	(168 8. 9. 88)	20. 10. 88
5. 9. 88 Verordnung Nr. 13/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	4109	(170 10. 9. 88)	20. 9. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 451. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 171 vom 13. September 1988 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 171 vom 13. September 1988 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.